

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über den Anschluss der Grundstücke  
an die öffentliche Trinkwasserversorgung**

**- Trinkwasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO-LSA ) vom 05.10.1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 ( GVBl. LSA S. 383 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ( WG-LSA ) i. d. F. vom 12.06.2006 ( GVBl. LSA S. 248 ), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 ( GVBl. LSA S. 353 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 ( GVBl. LSA S. 81 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 ( GVBl. LSA S. 238 ) i. V. m. § 17 ( 2 ) der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal ( Öffentliche Bekanntmachungen ) vom 24.04.2008, ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis Nr. 12 vom 30.04.2008 ) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2009 die folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Trinkwasserversorgungsantrag
§ 9	Trinkwasserversorgungsgenehmigung
§ 10	Art der Versorgung
§ 11	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
§ 12	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 13	Verjährung
§ 14	Grundstücksbenutzung
§ 15	Hausanschluss
§ 16	Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
§ 17	Anlage des Grundstückseigentümers
§ 18	Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
§ 19	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
§ 20	Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und der Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers -Mitteilungspflicht-
§ 21	Zutrittsrecht
§ 22	Technische Anschlussbedingungen
§ 23	Messung
§ 24	Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 25	Ablesung
§ 26	Verwendung des Trinkwassers
§ 27	Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
§ 28	Einstellung der Versorgung
§ 29	Haftung von Anschlussberechtigten und sonstigen Trinkwasserabnehmern
§ 30	Zwangsmittel
§ 31	Ordnungswidrigkeiten
§ 32	Kommunale Abgaben
§ 33	Übergangsregelung
§ 34	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Der Zweckverband kann die Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen, usw.;
  - b) alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke als ein Grundstück, wenn diese als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserversorgung haben.
- (3) Die zentralen öffentlichen Trinkwasseranlagen umfassen auch die Anschlussleitungen von den Versorgungsleitungen bis einschließlich der Wasserzähleranlage einschließlich des Trinkwasserzählers auf dem Grundstück.
- (4) Bei Anschlussleitungen, die vor dem 01.01.1997 errichtet wurden und die eine Länge von 15 m im Privatgrundstück überschreiten, endet die zentrale öffentliche Trinkwasseranlage 15 m nach der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (6) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so gelten die Regelungen dieser Satzung für die gesamte Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (7) Werden mehrere Grundstücke ( z. B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften ) über einen gemeinsamen Trinkwasseranschluss versorgt, so können hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer bzw. Nutzergemeinschaft und dem Zweckverband besondere Vereinbarungen getroffen werden. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht ( Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen ).
- (8) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Trinkwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (4) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Zweckverband den Anschluss im Einzelfall versagen. In Ausnahmefällen kann bei der Herstellung von Versorgungsleitungen auch die Nutzung von Privatgrundstücken, verbunden mit der Eintragung von Grunddienstbarkeiten erfolgen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.
- (5) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Trinkwasserleitung verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern, die Regelungen der Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe bestimmt dabei der Zweckverband. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang §§ 4 und 5 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird oder verbraucht werden soll, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße ( auch an einen Weg oder Platz ) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch den Zweckverband - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden kann.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf ausschließlich durch Entnahme aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Grundstückseigentümer als auch dem tatsächlichen Benutzer der Grundstücke.
- (2) Die Nutzung eines eigenen Brunnens sowie anderer Brauchwasseranlagen zu Nichttrinkwasserzwecken ist bei eindeutiger Trennung vom Trinkwassernetz grundsätzlich möglich. Die beabsichtigte Nutzung von Brauchwasseranlagen ist dem Zweckverband jedoch vor deren Inbetriebnahme anzuzeigen.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird sowohl der Grundstückseigentümer als auch der tatsächliche Benutzer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Trinkwassereigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen und die Genehmigungen zu bewirken. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind.

- (4) Von der Verpflichtung zur Benutzung nach § 6 ( 1 ) wird sowohl der Grundstückseigentümer, als auch der tatsächliche Benutzer teilweise dahingehend befreit, dass der Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt wird, wenn dies dem Verband wirtschaftlich zumutbar ist und Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Trinkwasserversorgungsantrag**

- (1) Der Trinkwasserversorgungsantrag für das zu versorgende Grundstück ist beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Trinkwasserversorgungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Trinkwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung und der Entnahmestellen;
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der mit Trinkwasser versorgt werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie der voraussichtlichen Entnahmestellen;
  - c) eventuelle Aufbereitungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Brauchwasseranlagen, Feuerlöschanlagen usw.;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäudeangaben,
    - Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
    - Lage anderer Medien auf dem Privatgrundstück,
    - in der Nähe der Trinkwasserleitung vorhandener Baumbestand;
  - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Bewässerungsleitungen und Geschosse des Gebäudes mit den Bewässerungsprojekten und Längsschnitt;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100;
  - g) den Namen des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Grundstücksversorgungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
  - h) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Herstellungskosten der Anschlussleitung nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten;
  - i) im Falle des § 3 (4) und (5) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

## **§ 9**

### **Trinkwasserversorgungsgenehmigung**

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Trinkwasseranlage und deren Benutzung. Änderungen der Grundstücksleitungen, die eine Erhöhung des Trinkwasserbedarfs ( Anschlussnennweite ) voraussetzen, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung ( Änderungsgenehmigung ).
- (2) Trinkwasserversorgungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen ( Trinkwasserversorgungsantrag ).
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksleitungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksleitungen nicht begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (5) Eine bestandskräftige Trinkwasserversorgungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz ( VwVfG-LSA ), verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 ( GVBl. LSA S. 698 ) widerrufen werden.

## **§ 10**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart ( Trinkwasser ) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer oder der tatsächliche Benutzer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Maßnahmen des Grundstückseigentümers, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz ( Verteilungsnetz und Hausanschluss ) haben und gehen zu seinen Lasten.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen zu liefern.

## **§ 11**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
  - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, wie Kriegswirkungen, Katastrophen, extremer Frost u. ä., deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer bzw. den tatsächlichen Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
- (4) Durch den Zweckverband ist bei einer Unterbrechung der Versorgung, die nicht sofort behoben werden kann, eine Notversorgung zu gewährleisten.

## **§ 12**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer bzw. ein tatsächlicher Benutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 ( 1 ) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 13 Verjährung**

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 12 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem der Zweckverband Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr notwendig ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang von der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Zweckverband erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine grundbuchliche Sicherung der Leitungen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

- (4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit oder einer Baulast beizufügen.
- (7) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (8) Der Zweckverband macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen ( Straßenrohrleitungen ) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

## **§ 15 Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage einschließlich des Trinkwasserzählers, die Teil des Hausanschlusses ist. Jedes neu anzuschließende Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Trinkwasseranlage besitzen.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Zuleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Leitungen auf den jeweils fremden Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer unter Verwendung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Erneuerung des Hausanschlusses.

- (6) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung eines Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Versorgungsnetzes, so hat der Zweckverband die Kosten neu aufzuteilen und dem Grundstückseigentümer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen oder sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der verbandseigenen Anlagen gegen Gefährdungen, z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrarmaturen auf Kosten des Grundstückseigentümers in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrarmaturen werden vom Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrarmatur geöffnet werden musste.
- (9) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

## **§ 16**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang ( größer als 25 Meter ) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn bzw. den tatsächlichen Benutzer nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normenvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbandes entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (4) Wenn durch eine Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung ( Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw. ) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **§ 17**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes ist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer verantwortlich.
- (2) Die Anlage hinter dem Hausanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen und sind vor Bauausführung dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Bei Neuanlagen bzw. bei erneuerten Anlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle ( z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen ) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 18**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter schließen die Anlage des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Wasserzähler wird vom Zweckverband oder von einem vom Zweckverband beauftragten Installationsunternehmen eingebaut.

## **§ 19**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer bzw. den tatsächlichen Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 20**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und der Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers - Mitteilungspflicht -**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. tatsächlicher Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter, sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 21**

### **Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **§ 22**

### **Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- bzw. Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsvorrichtung entfernt werden.

## **§ 23**

### **Messung**

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen ( Trinkwasserzähler ) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei Altanlagen kann bis zur Nachrüstung von Messeinrichtungen für die verbrauchte Trinkwassermenge eine auf Einwohnerzahl und Ausstattung bezogene Pauschale angesetzt werden.

- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser und vor Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 24**

### **Nachprüfen von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 ( 2 ) des Eichgesetzes verlangen. Stellt er den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer.

## **§ 25**

### **Ablesung und Rechtsfolgen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer selbst abgelesen. In der Regel erfolgt die Ablesung im Zeitraum von Oktober bis Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer hat die Ablesung zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelte Trinkwassermenge wird vom Zweckverband auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet und bildet die Abrechnungsgrundlage für den Jahresbescheid und die zu erhebenden Abschlagszahlungen des Folgejahres.
- (4) Die Ablesung der Trinkwasserzähler ist dem Grundstückseigentümer bzw. dem tatsächlichen Benutzer rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Solange der Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Hiervon abweichende Wasserzählerablesungen und Abrechnungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Kosten des Veranlassers möglich.

**§ 26**  
**Verwendung des Trinkwassers**

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Bei Einsätzen der Feuerwehren ist das benötigte Löschwasser in die Leitungsverluste ( Betriebskosten ) einzuberechnen. Durch die Träger der Feuerwehren sind dem Zweckverband Übungen anzukündigen. In Zeiten mit Trinkwassermangel sind Übungen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Zweckverband.
- (5) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (6) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (7) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- (8) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (9) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (10) Der Zweckverband verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist, auch vorübergehend, dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (11) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Zweckverbandes ist verboten.
- (12) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihr Anlegen, ihre Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (13) Die Abnehmer sind einmal jährlich über die Trinkwasserqualität zu informieren.

## **§ 27**

### **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht besteht, den Trinkwasserbezug vollständig einstellen ( Entsorgung ), so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Trinkwasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Trinkwasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung ( Stilllegung ) seines Anschlusses für max. 1 Jahr verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (5) Widerruft der Grundstückseigentümer eine erteilte Zustimmung zur Trinkwasserversorgung und verlangt er vom Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch ihn.
- (6) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Trinkwasserversorgung nach endgültiger Entsorgung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Herstellungskosten sind durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (8) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 28**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### **§ 29**

#### **Haftung von Anschlussberechtigten**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer sowie jeder, der der öffentlichen Trinkwasserversorgung Trinkwasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge aus einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Trinkwasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage ( §17 ) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

### **§ 30**

#### **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( VwVG-LSA ) vom 23.06.1994 ( GVBl. LSA S. 710 ), zuletzt geändert durch Art. 8 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 ( GVBl. LSA S. 698 ) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ( SOG-LSA ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2003 ( GVBl. LSA S. 214 ) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeskostenrechtes und des Gesetzes über die Ordnung der ordentlichen Gerichte im Land Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 ( GVBl. LSA S. 58 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000,00 € schriftlich festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist ( vertretbare Handlung ) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 sein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt;
  2. § 6 ( 1 ) den gesamten Trinkwasserbedarf für sein Grundstück nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt;
  3. § 6 ( 2 ) Brunnen oder andere Brauchwasseranlagen in Betrieb nimmt, ohne das dem Zweckverband vorher anzuzeigen;
  4. § 6 ( 2 ) Brunnen oder andere Brauchwasseranlagen ohne eindeutige Trennung von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage in Betrieb nimmt;
  5. § 8 ( 1 ) den Trinkwasserversorgungsantrag für das zu versorgende Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband stellt;
  6. § 15 ( 4 ) Satz 4 nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses schafft;
  7. § 15 ( 4 ) Satz 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
  8. § 15 ( 7 ) dem Zweckverband nicht unverzüglich jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen oder sonstige Störungen anzeigt;
  9. § 15 ( 8 ) beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück die dazugehörenden Verbrauchsleitungen ohne Genehmigung des Zweckverbandes untereinander verbindet;
  10. § 15 ( 9 ) nicht die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft;
  11. § 16 ( 1 ) auf Verlangen des Zweckverbandes nicht auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt;
  12. § 17 seine Anlage hinter dem Hausanschluss nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
  13. § 18 ( 1 ) die Grundstücksanlage selbst an das Verteilungsnetz anschließt und in Betrieb setzt;
  14. § 19 ( 1 ) der vom Zweckverband erkannten und zu deren Beseitigung aufgeforderten Sicherheitsmängel an seiner Grundstücksanlage innerhalb der bestimmten Frist nicht nachkommt;
  15. § 20 ( 1 ) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. tatsächlicher Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers nicht ausgeschlossen sind;

16. § 20 ( 2 ) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem Zweckverband nicht mitteilt, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht;
  17. § 21 dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten keinen Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen gestattet, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist;
  18. § 22 ( 3 ) unzulässige Erdungsanschlüsse, die noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann nicht entfernt;
  19. § 23 ( 3 ) Satz 2 den Verlust, die Beschädigung und Störung von Messeinrichtungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt;
  20. § 23 ( 3 ) Satz 3 die Einrichtungen nicht vor Abwasser und vor Grundwasser sowie vor Frost schützt;
  21. § 25 ( 2 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten die Ablesung der Messeinrichtungen nicht ermöglicht und auf Verlangen des Zweckverbandes keine Selbstablesung und Information hierüber durchführt;
  22. § 27 ( 8 ) dem Zweckverband nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 32 Kommunalabgaben**

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und laufende Unterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie für deren Benutzung zum Zwecke der Trinkwasserversorgung der Grundstücke werden vom Zweckverband Kommunalabgaben ( Kostenerstattungen bzw. Gebühren ) auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KAG-LSA ) in der Fassung vom 13.12.1996 ( GVBl. LSA S. 405 ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 ( GVBl. LSA S. 452 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und den jeweiligen Satzungen erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

**§ 33**  
**Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

**§ 34**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Braunsbedra, den 29/10/09

  
Vegler  
Verbandsgeschäftsführer

